

Förderverein der Silberberg-Schule Bahlingen e. V.

Satzung

Präambel

„Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, das sie zu geben hat.“

So heißt es in der „Erklärung der Rechte des Kindes“, wie sie am 20.11.1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde. Den dort festgelegten 10 Grundsätzen hinsichtlich der Rechte, auf die jedes Kind Anspruch hat, fühlen sich die Träger dieser Satzung verpflichtet.

Kinder haben Rechte

- 1 Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht.
- 2 Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
- 3 Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
- 4 Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
- 5 Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist.
- 6 Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
- 7 Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
- 8 Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
- 9 Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
- 10 Das Recht auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Silberberg-Schule Bahlingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kenzingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Förderverein der Silberberg-Schule Bahlingen“ e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Zweiten Teils, Steuerschuldrecht, Dritter Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977) durch die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung sowie der Geistesbildung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch die gemeinsame Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrern einerseits und Eltern von Schülerinnen und Schülern, sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern, andererseits.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Verbindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Betrieben und Vereinen und die Pflege der Verbundenheit ehemaliger Schüler und Lehrer.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

(3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben in den Vereinsorganen nur eine Stimme.

§4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand,
 - b) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und bis zu 5 Beisitzer/innen.
- (2) Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die regelmäßig einberufen werden. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen soll 14 Tage vor dem jeweiligen Termin erfolgen. Über die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle gefertigt. Zu den Sitzungen des Vorstands können bei Bedarf auch Gäste mit beratender Funktion geladen werden.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 vollen Geschäftsjahren gewählt. Ein bei Amtsbeginn bereits begonnenes Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.
- (6) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglied im Förderverein sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen;
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüferin und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes gem. § 5 dieser Satzung.
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr.
 - e) Finanzielle und inhaltliche Jahresplanung.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Satzungsänderungen.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens Va der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich heißen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus in der Badischen Zeitung und im Kaiserstühler Wochenbericht.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 7 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

r

(2) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(3) Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

(4) Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Ausschluss mit der Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.

§10 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 10.12.1997 durch die Gründungsmitglieder verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 22.05.2012 durch die anwesenden Mitglieder des Vereins modifiziert.

1. Vorstandsvorsitzende Stefanie Meßner
2. Vorstands Vorsitzende Katrin Osner
3. Vorstandsvorsitzende Ulrike Gebhart

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. VR 326